

22.12.97

Gesetzesantrag

**des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

A. Zielsetzung

Das Gesetz hat zum Ziel

- einen Rechtsanspruch auf Teilzeit während des Erziehungsurlaubs zu schaffen
- die partnerschaftliche Bewältigung der Erziehungsaufgabe während des Erziehungsurlaubs zu ermöglichen.

B. Lösung

Die 19-Stunden-Beschäftigungsgrenze für die Gewährung von Erziehungsurlaub wird abgeschafft zugunsten eines Rechtsanspruchs auf Ermäßigung der Arbeitszeit auf die Hälfte der Regelarbeitszeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres eines Kindes.

Außerdem wird die gleichzeitige Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs beider Elternteile sowohl während der Mutterschutzfrist nach der Geburt des Kindes als auch anschließend ermöglicht.

C. Alternativen

Der Rechtsanspruch auf Teilzeit könnte ohne Beschränkung auf die Hälfte der Regelarbeitszeit eingeräumt und die Zeitachse für die diesbezügliche Verlängerung des Erziehungsurlaubs variiert werden.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

1. Da die Gewährung des Erziehungsgeldes nach wie vor an die Höhe des Familieneinkommens gekoppelt bleiben soll, ist von einer Erhöhung der diesbezüglichen Ausgaben nicht auszugehen.
2. Sonstige Mehrkosten lassen sich nicht beziffern, da sie von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Freistellungsmöglichkeiten abhängen.

Vollzugsaufwand

Eine Erhöhung des Vollzugsaufwandes ist nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Der arbeitsorganisatorische Aufwand der Betriebe wird sich erhöhen; dem stehen jedoch die höhere Produktivität, die höhere arbeitszeitliche Flexibilität und andere Vorteile von Teilzeitarbeit gegenüber.

Sonstige Mehrkosten lassen sich nicht beziffern, da sie von der tatsächlichen Inanspruchnahme der neuen Freistellungsmöglichkeiten und der Ausgestaltung der jeweiligen betrieblichen Versorgungszusage abhängen.

22.12.97

Gesetzesantrag

**des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN Düsseldorf, den 16. Dezember 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bundeserziehungsgeldgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu
beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung in die
Tagesordnung der Plenarsitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998
aufzunehmen.

Kammermann

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bundeserziehungsgeldgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31.12.1998 geboren ist, haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf volle Freistellung (Erziehungsurlaub) oder auf Ermässigung der Arbeitszeit auf die Hälfte der Regelarbeitszeit, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Kind des Ehepartners, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, einem Kind, für das sie ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gem. § 1 Abs. 7 Satz 2 beziehen können, oder als Nichtsorgeberechtigte mit ihrem leiblichen Kind in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31.12.1998 geboren ist, haben Arbeitnehmer unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 einen Anspruch auf Ermässigung der Arbeitszeit auf die Hälfte der Regelarbeitszeit.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Anspruch“ die Wörter nach Absatz 1 und 2“ eingefügt.

- d) Absatz 4 Satz 1 wird folgendermaßen gefaßt:

Bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31.12.1998 geboren ist, ist Teilerwerbstätigkeit zulässig.“

- e) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Selbständiger“ die Wörter: „darf die wöchentliche Arbeitszeit von 19 Stunden nicht übersteigen und“ eingefügt.

- f) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Als Erziehungsurlaub im Sinne des Gesetzes gilt auch eine Reduzierung der Arbeitszeit im Sinne von Absatz 1, 2 und 4. Die Lage der Arbeitszeit bestimmt der Arbeitgeber, sofern nichts anderes vereinbart ist. Er hat dabei die berechtigten Belange des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 S. 2 werden die Worte „oder ein Wechsel unter den Berechtigten“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „verlängert“ die Wörter „2 und 4“ eingefügt.
- c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Eine Verlängerung kann aus wichtigem Grund verlangt werden“.

3. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1992“ durch „1999“ und die Jahreszahl „1991“ durch „1998“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.“

Begründung

Allgemeines

Nach den geltenden Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes ist eine Erwerbstätigkeit während des Erziehungsurlaubs nur dann zulässig, wenn sie bis zu 19 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit umfasst. Ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit unabhängig von der Zustimmung einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers besteht nicht.

Abgesehen davon, dass diese Regelung den Eltern wenig Spielraum in ihrer persönlichen Alltagsbewältigung lässt, verhindert sie nicht nur eine kontinuierliche Anbindung an das Erwerbsleben, sondern insbesondere auch eine ergänzende eigenständige Existenzsicherung derjenigen, die den Erziehungsurlaub mit seinen Schutzvorschriften in Anspruch nehmen wollen. Eltern brauchen aber einen gesicherten Anspruch auf Teilzeitarbeit mit Rückkehrgarantie, um Beruf und Familienaufgaben vereinbaren und zu ihrer Existenzsicherung beitragen zu können.

Daher soll die 19-Stunden-Beschäftigungsgrenze für die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub entfallen.

Um andererseits zu vermeiden, daß Freistellungsansprüche zu einem unabsehbaren Planungsrisiko für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden, das sich negativ auf die Bereitschaft zur Beschäftigung von jungen Frauen und Männern auswirken könnte, soll sich der Rechtsanspruch auf Teilzeit auf die klassische halbe Stelle, d.h. auf die Hälfte der Regelarbeitszeit verbunden mit einer Verdoppelung des Erziehungsurlaubszeitraums bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres eines Kindes beziehen. Den Tarifvertrags- bzw. Arbeitsvertragsparteien bleiben weitergehende Regelungen bezüglich Umfang und Voraussetzungen der Teilzeit überlassen.

Die europäischen Sozialpartner, auf Arbeitgeberseite die Spitzenorganisationen UNICE und CEEP und auf Arbeitnehmerseite der Europäische Gewerkschaftsbund EGB haben am 14.12.1995 bereits eine Rahmenvereinbarung über Elternurlaub getroffen, die u.a. einen Mindestanspruch aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Elternurlaub von 3 Monaten bis zum Alter des jeweiligen Kindes von höchstens 8 Jahren vorsieht sowie die Möglichkeit, den Elternurlaub als Vollzeit- oder Teilzeitarbeit, in Abschnitten oder als Arbeitszeitkonto zu gewähren.

Diese Rahmenvereinbarung wurde am 03.06.1996 in Form einer Richtlinie des Rates der EU zwar in europäisches Recht umgesetzt, enthält insoweit aber keine garantierten Verbesserungen des Rechtsanspruchs.

Nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 Bundeserziehungsgeldgesetz ist zwar ein Wechsel der Inanspruchnahme zwischen Vater und Mutter bzw. Erziehungsurlaubsberechtigten möglich, eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub aber ausgeschlossen. Hierdurch wird eine gleichberechtigte Teilhabe insbesondere des Vaters an der Betreuung des Neugeborenen in den ersten 8 Wochen nach der Geburt und im übrigen auch die weitere partnerschaftliche Bewältigung der Erziehungs- und Betreuungsarbeit behindert. Um berufliche und familiäre Verpflichtungen aufteilen zu können, muss es möglich sein, dass beide Elternteile die Freistellung im Erziehungsurlaub gleichzeitig sowohl während der Mutterschutzfrist nach der Geburt des Kindes als auch anschließend in Anspruch nehmen können. Dies gilt insbesondere im Falle einer Teilzeitbeschäftigung.

Trotz der rechtlichen Möglichkeit, den Erziehungsurlaub bis zu drei Mal zwischen den Eltern aufzuteilen, nahmen bis 1996 nur zu 2,19 % Väter diese Möglichkeit tatsächlich wahr. Es ist daher dringend geboten, einen Anreiz für Väter zu schaffen, stärker als bisher von der Möglichkeit des Erziehungsurlaubs Gebrauch zu machen. Nach den Erfahrungen in Schweden ist davon auszugehen, dass Väter eher bereit sind, vom Rechtsanspruch auf Teilzeit Gebrauch zu machen als von der Möglichkeit einer vollen Freistellung im Erziehungsurlaub.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu § 15 Abs. 1

Die Vorschrift führt neben dem bisher geltenden Rechtsanspruch auf volle Freistellung während des Erziehungsurlaubs bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes den Rechtsanspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit auf die Hälfte der Regelarbeitszeit ein. Auf die Angabe einer Stundenzahl wurde verzichtet, um einer möglichen Änderung der für den jeweiligen Bereich geltenden Regelarbeitszeit Rechnung zu tragen.

Zur Klarstellung und Vermeidung von Planungsunsicherheiten soll ein Stichtag für die Geltung der Neuregelung eingeführt werden.

Zu § 15 Abs. 2

Die Vorschrift enthält die Verlängerung des Rechtsanspruchs auf Reduzierung der Arbeitszeit auf die Hälfte der Regelarbeitszeit nach Abs. 1 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres eines Kindes.

Zugleich werden die bisher geltenden einschränkenden Regelungen für die gleichzeitige Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub durch den Vater während des Mutterschutzes bzw. von Erziehungsurlaub für beide Elternteile aufgehoben. Für die Mutter gehen die Regelungen des Mutterschutzgesetzes den Regelungen zum Erziehungsurlaub vor.

Zu § 15 Abs. 3

Die Regelung enthält die Klarstellung, dass sich die Vorschrift sowohl auf den Rechtsanspruch auf volle Freistellung als auch auf den Rechtsanspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit auf die Hälfte bezieht.

Zu § 15 Abs. 4

Diese Vorschrift ermöglicht es Tarifvertrags- und Arbeitsvertragsparteien, für den Zeitraum bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes weitergehende Vereinbarungen über Teilerwerbstätigkeit im Erziehungsurlaub zu treffen.

Es soll aber vermieden werden, dass die weitreichenden Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung künftig dazu führen, dass der Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber oder in der Selbständigkeit liegt. Insofern bleibt im Falle einer Teilerwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbständiger die bisher geltende Regelung erhalten.

Zu § 15 Abs. 5

Die Vorschrift stellt die volle Freistellung und die Teilerwerbstätigkeit im Erziehungsurlaub hinsichtlich der sonstigen Rechtsfolgen gleich.

Soweit nicht durch Arbeitszeitrecht, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, folgt aus § 611 BGB das Direktionsrecht des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin bzgl. Beginn und Ende sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage. Eine Wiederholung dieser Regelung im Gesetzestext dient der Klarstellung und einer größeren Akzeptanz bei den Betrieben. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin könnte das Direktionsrecht allerdings dahingehend ausüben, dass der Rechtsanspruch auf hälftige Teilzeit ins Leere geht, weil es den Eltern aufgrund des individuellen Betreuungsbedarfs des Kindes durch eine vorgegebene Arbeitszeitregelung unmöglich werden könnte, Betreuungszeiten und Arbeitszeiten miteinander zu vereinbaren; deshalb soll die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die berechtigten Belange der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers berücksichtigen.

Zu § 16 Abs. 1 Satz 2

Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung ist wegen der nun möglichen gleichzeitigen Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs gegenstandslos.

Zu § 16 Abs. 3 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu § 16 Abs. 3 Satz 2

Da ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wegen der nun möglichen gleichzeitigen Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nicht mehr Gegenstand einer Regelung sein kann, musste die Vorschrift angepasst werden. Zu berücksichtigen war jedoch, dass

die möglichen Gründe für eine Verlängerung wie unvorhergesehene schwerwiegende Erkrankung des Kindes und Änderung der Betreuungssituation auch künftig vorliegen können.

Zu § 39 Abs. 1

Die Übergangsregelung dient der Klarstellung.

Zu § 39 Abs. 2

Die Regelung wird wegen Zeitablaufs überflüssig. Im übrigen gilt § 39 Abs. 1.

Zu § 40

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.